

# BUNDESPATENTGERICHT

32 W (pat) 95/99

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Markenmeldung 397 24 720.6**

hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 2000 unter Mitwirkung des Richters Dr. Fuchs-Wisseemann, der Richterin Klante und des Richters Sekretaruk

beschlossen:

Der Beschluß vom 3. Mai 2000 wird insoweit berichtigt, als der letzte Satz wie folgt lautet:

"Nach alledem war die Beschwerde der Anmelderin stattzugeben".

### **Gründe**

Es handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen, das gemäß §§ 82 Abs 1 MarkenG iVm 319 Abs 1 ZPO zu berichtigen war.

Dr. Fuchs-Wisseemann

Klante

Sekretaruk

Hu